

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der Fassung VIII. Änderung vom 15.12.2021

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung vom 18.12.2013 die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven beschlossen. Der Rat der Stadt Greven hat am 17.12.2014 die I. Satzungsänderung, am 16.12.2015 die II. Satzungsänderung und am 14.12.2016 die III. Änderung beschlossen. Die IV. Änderung wurde am 20.12.2017, die V. Änderung am 19.12.2018, die VI. Änderung am 18.12.2019, die VII. Änderung am 16.12.2020 und die VIII. Änderung am 15.12.2021 beschlossen.

Rechtsgrundlagen:¹

Gemeindeordnung NRW

§§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW 2018, S. 90),

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808),

Landesabfallgesetz

§5, §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.),

Gewerbeabfallverordnung

§ 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234),

Ordnungswidrigkeitengesetz

§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808),

Batteriegesetz (BattG)

Vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872),

Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2018 (BGBl. I 2017, S. 1966),

Verpackungsgesetz (VerpackG)

Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben und Ziele	2
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt.....	3
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	4
§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	5

¹ Die Rechtsgrundlagen wurden mit der IV. Änderungssatzung vom 21.12.2017 und V. Änderungssatzung vom 20.12.2018 verändert bzw. ergänzt. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgungen am Ende dieser Datei.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang.....	5
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang	6
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	7
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen.....	7
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke	7
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter.....	8
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter.....	9
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter	10
§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	12
§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung.....	12
§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien	13
§ 17 Anmeldepflicht.....	14
§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht	15
§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung.....	15
§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle.....	15
§ 21 Abfallentsorgungsgebühren.....	16
§ 22 Bemessungsgrundlage.....	17
§ 23 Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	17
§ 24 Gebührenpflichtige.....	17
§ 25 Fälligkeit der Gebühr	18
§ 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	18
§ 27 Begriff des Grundstücks.....	18
§ 28 Billigkeits- und Härtefallregelung	18
§ 29 Zwangsmittel	18
§ 30 Rechtsmittel.....	19
§ 31 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	20
Anlage 1	21
Anlage 2	22
Bekanntmachungsanordnung	25

§ 1 ²

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Wertstoffhof, am Standort Zum Wasserwerk 1, ist Teil der kommunalen Abfallentsorgung. Es werden dort nur Abfälle aus privaten Haushaltungen Grevener Bürgerinnen und Bürger angenommen. Nicht angenommen werden Gewerbe- und Hausabfälle. Anlieferer haben sich als Berechtigte auszuweisen.

Die dort angenommenen Abfälle sowie deren qualitative und quantitative Einschränkungen sind in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführt.

² § 1 wurde durch die VII. Änderung in komplettem Wortlaut geändert. Die Änderung trat zum 01.01.2021 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

Die Nutzung des Wertstoffhofes ist für Berechtigte gebührenfrei. Der Bürgermeister ist ermächtigt, zum Zwecke eines ordnungsgemäßen Betriebs des Wertstoffhofes eine Benutzungsordnung zu erlassen.

- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - 2.1 Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen
 - 2.2 Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 - 2.3 Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
 - 2.4 Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen (1) + (2) Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2³

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises Steinfurt, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 2.1 Einsammeln und Befördern von Restabfall
 - 2.2 Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 7 KrWG)
 - 2.3 Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen
 - 2.4 Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mittels eines Schadstoffmobiles
 - 2.5 Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen sowie Ausgabe des Abfallkalenders
 - 2.6 Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 - 2.7 Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen sowie von Baum- und Strauchschnitt
 - 2.8 Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt
 - a) im Holsystem durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung
 - mit Abfallgefäßen bei einer getrennten Einsammlung für den Restabfall und für den Bioabfall
 - für Altpapier gebündelt, in Papiertonne oder Papiersack als eigenwirtschaftliche gewerbliche Sammlung

³ § 2 wurde durch die VII. Änderung in komplettem Wortlaut geändert. Die Änderung trat zum 01.01.2021 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

- für den Sperrabfall und für Rückschnitte an Bäumen und Sträuchern für Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG

b) im Bringsystem

- für Sperrabfall, Grünabfall und alle sonstigen in der Anlage 2 der Satzung aufgeführten Abfallarten aus privaten Haushaltungen Grevenr Bürgerinnen und Bürger durch eine zentrale, nach Abfallarten getrennte Erfassung in haushaltsüblichen Mengen am kommunalen Wertstoffhof, Zum Wasserwerk 1, Greven
- für schadstoffhaltige Abfälle aus den privaten Haushaltungen durch den Einsatz eines Schadstoffmobils
- für Elektrokleingeräte zusätzlich über Depotcontainer

Die Standorte der Container und Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt Greven bekanntgegeben.

Nähere Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - 1.1 Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 - 1.2 Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
 - 1.3 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Kreis Steinfurt aufgrund der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt“ in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Absatz 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung), werden an dem von der Stadt beauftragten mobilen Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an dem Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges und die Annahmezeiten am Sammelfahrzeug werden von der Stadt bekanntgegeben und sind dem geltenden Abfallkalender zu entnehmen.
- (3) Es ist verboten, schadstoffhaltige Abfälle zum Sperrabfall zu stellen oder schadstoffhaltige Abfälle im Gemeindegebiet fortzuwerfen.⁴
- (4) Die Sammlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten richtet sich nach § 16 Absatz 5 die Sammlung und Entsorgung von Altbatterien und Altakkumulatoren richtet sich nach § 16 Absatz 6 dieser Satzung.⁵

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben

⁴ § 4 Abs. 3 wurde durch die VII. Änderung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

⁵ § 4 Abs. 4 wurde mit der IV. Änderungssatzung vom 21.12.2017 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Bitte beachten Sie dazu auch die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.⁶

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.⁷
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
 - 1.1 soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind⁸
 - 1.2 soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG)
 - 1.3 soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
 - 1.4 soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden⁹
 - 1.5 soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, Abs. 3 und § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

⁶ § 6 Abs. 2 wurde mit der VII. Änderung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

⁷ § 6 Abs. 3 wurde mit der VII. Änderung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

⁸ § 7 Abs. 1 Ziffer 1.1 wurde durch die VII. Satzungsänderung am 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

⁹ § 7 Abs. 1 Unterziffer 1.4 wurde mit der IV. Änderungsatzung vom 21.12.2017 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Bitte beachten Sie auch die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entstehen (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.¹⁰

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt“ in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis Steinfurt angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Steinfurt das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - 2.1 Abfallbehälter Restabfall (grau) Basisgefäß 120 l mit Einsätzen in den Größen von 40 l, 60 l, 80 l

¹⁰ § 8 Abs. 2 Satz 2 wurde mit der IV. Änderungssatzung vom 21.12.2017 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Bitte beachten Sie dazu auch die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

- 2.2 Abfallbehälter Restabfall (grau) in den Größen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l
- 2.3 Entgeltpflichtige Abfallsäcke aus Kunststoff (grau) in der Größe 120 l; Verkaufsstellen sind im Abfallkalender und auf der Homepage der Stadt Greven veröffentlicht¹¹
- 2.4 Abfallbehälter Bioabfall (braun/grau) für organische Abfälle Basisgefäß 120 l mit Einsätzen in den Größen von 35 l, 56 l, 80 l
- 2.5 Abfallbehälter Bioabfall (braun/grau) für organische Abfälle in der Größe von 120 l und 240 l
- 2.6 Abfallbehälter für Altpapier (Papier, Pappe, Kartonage) bei einer kommunalen Sammlung in einer Größe von 120 l, 240 l und 1.100 l und Papiersäcke für Altpapier in einer Größe von 120 l sowie gebündeltes Altpapier, Pappe und Kartonage
- 2.7 Gelbe Kunststoffsäcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe in der Größe 90 l oder Container für Verkaufsverpackungen (LVP) 1.100 l
- 2.8 Depotcontainer für Weiß-, Grün- und Buntglas
- 2.9 Depotcontainer für Altpapier, Pappe, Kartonage.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl und Größe der Abfallgefäße von privaten Haushaltungen:
 - 1.1 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück mit privaten Haushaltungen entsprechend dem Abfallaufkommen Behälter für Restabfall sowie organischen Abfall (Bioabfall) aufzustellen. Die möglichen Gefäßgrößen ergeben sich aus § 10 Abs. 2.
 - 1.2 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen eine Pflicht-Restabfalltonne von 40 l vorzuhalten.¹²
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf 120 Liter festgesetzt. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen durch die Stadt zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Der Behälterbedarf (Anzahl und Größe) für Abfälle zur Beseitigung wird in Zweifelsfällen unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten der Anlage 1 ermittelt und festgesetzt.¹³
- (3) Die Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang bestimmen sich nach § 8. Die Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 Ziffer 2.3 sind ausnahmslos für die Entsorgung des im Einzelfall sich ergebenden vorübergehenden Mehrbedarfs an Abfall vorgesehen. Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 2 –Anlage 1– sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen und die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden

¹¹ § 10 Abs. 2 Ziffer 2.3 wurde durch die VII. Änderung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

¹² § 11 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2 wurden durch die VII. Änderung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

¹³ § 11 Abs. 2 wurde durch die VII. Änderung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

können, wird zu dem nach § 11 Abs. 1 vorhandenen Behältervolumen das nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende oder festgesetzte Behältervolumen hinzugerechnet.¹⁴

- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).¹⁵
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße abgezogen und durch Restabfallgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße ersetzt. Das Anbringen der „roten Karten“ erfüllt ebenfalls die Dokumentationspflicht.¹⁶

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall, Wertstoffe oder gelber Sack für Verkaufsverpackungen, zugelassene Beistellsäcke für Restabfall, Baum- und Strauchschnitt, sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Altpapier einer kommunalen Sammlung sind zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen so an der Straße aufzustellen, dass die Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Stadt hat das Recht, für ganze Straßen oder auch für Straßenabschnitte gegenüber den Abfallbesitzern/-erzeugern anzuordnen, die zur Abholung bereitzustellenden Abfälle nur an einer Seite der Straße bereitzulegen. Das Bereitstellen der Abfälle darf frühestens am dem Abholtag vorhergehenden Tag ab 16.00 Uhr erfolgen. Der Zeitpunkt für das Herauslegen von Baum- und Strauchschnitt in den öffentlichen Verkehrsraum wird in § 15 Abs. 3 dieser Satzung, das Herauslegen von sperrigen Abfällen aus den privaten Haushaltungen in den öffentlichen Verkehrsraum wird in § 16 Abs. 1-4 dieser Satzung geregelt.
- (2) Passanten sowie der Straßenverkehr dürfen durch bereitgestellte Abfallbehälter, Beistellsäcke, Baum- und Strauchschnitt, sperrige Abfälle, Altpapier und Verkaufsverpackungen nicht behindert oder gefährdet werden. Gehweg und Fahrbahn dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere nach der Baum- und Strauchschnitt-Sammelaktion und Sperrabfallsammlung ist der Gehweg bzw. die Fahrbahn unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm beauftragten Dritten zu reinigen.¹⁷
- (3) Nach der Leerung sind die Abfallbehälter durch den Abfallerzeuger oder Anschlusspflichtigen auf sein Grundstück zurückzubringen.
- (4) Dem Abfallbesitzer/-erzeuger obliegt eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG bei mit einem Abfallsammelfahrzeug nicht befahrbaren Straßen. Soweit dem Abfallsammelfahrzeug eine Zufahrt zu dem Grundstück unmöglich bzw. erheblich erschwert ist, z.B. durch Straßenbau oder polizeilicher Sperrung, sind

¹⁴ § 11 Abs. 5 wurde durch die VII. Änderung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

¹⁵ § 11 Abs. 6 wurde mit der V. Änderungssatzung vom 20.12.2018 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

¹⁶ § 11 Abs. 7 wurde mit der IV. Änderungssatzung vom 21.12.2017 eingefügt und der V. Änderungssatzung vom 20.12.2018 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2018 bzw. 01.01.2019 in Kraft. § 11 Abs. 7 wurde außerdem durch die VII. Änderung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

¹⁷ § 12 Abs. 2 wurde durch die VII. Änderung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

Abfallbehälter, Beistellsäcke, Grünabfall i.S.d. § 15 Abs. 3, sperrige Abfälle i.S.d. § 16 Abs. 1 – 4, dem Abfallsammelfahrzeug in der Weise entgegen zu bringen, dass ein Einsammeln des Abfalls möglich ist. Die Stadt kann in derartigen Fällen vorübergehend einen anderen Standplatz bestimmen, von dem der Abfall eingesammelt wird. Soll ein bestehender Entleerungsstandort auf Dauer neu festgelegt werden, z.B. an der nächsten durchgängig mit dem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße, entscheidet die Stadt Greven im Streitfall über die Festlegung des neuen Sammelstandortes. Dabei sind die Belange des mit der Einsammlung beauftragten Unternehmers sowie die Belange der Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Die Stadt ist nicht verpflichtet Abfälle einzusammeln, die der Abfallbesitzer/-erzeuger an Stellen zur Abholung bereitgelegt hat, die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit dem Abfallsammelfahrzeug angefahren werden können oder wodurch das Abfallsammelfahrzeug Schäden verursacht oder selber Schaden nimmt.¹⁸

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Beistellsäcke werden von der Stadt bzw. von den mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben in deren Eigentum. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten sauber zu halten; dies gilt besonders für die Biogefäße.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Insbesondere bei Überfüllung von Sammelcontainer ist die Ablagerung neben den Sammelcontainern verboten.¹⁹
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind, in ausreichender Größe für den auf dem Grundstück anfallenden Abfall bereitstehen und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Restabfall, Bioabfall, Glas, Altpapier, sonstigen Verkaufsverpackungen (z.B. Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen), Grünabfällen, sperrigen Haushaltsabfällen, Elektroaltgeräten und schadstoffhaltigen Abfällen zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen und der Stadt zu überlassen:
 - 4.1 Restabfall ist in den Abfallbehälter für Restabfall einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - 4.2 Bioabfall ist in die Bioabfalltonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - 4.3 Glas ist sortiert nach Weiß-, Grün- und Buntglas in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. Die Einwurfzeiten sind zu beachten.
 - 4.4 Altpapier einer kommunalen Altpapiersammlung ist in zugelassenen Behältnissen einzufüllen oder gebündelt zur Abholung bereitzustellen. Alternativ dazu kann das Altpapier in die bereitgestellten Altpapierdepotcontainer eingefüllt werden.

¹⁸ § 12 Abs. 4 wurde durch die VII. Änderung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

¹⁹ § 13 Abs. 2 Satz 3 wurde durch die V. Änderungssatzung vom 20.12.2018 ergänzt und die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Bitte beachten Sie auch die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

- 4.5 Verkaufsverpackungen (Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe) – mit Ausnahme der Verkaufsverpackungen aus Glas oder Papier/Pappe/Karton – im Sinne der VerpackV sind in den gelben Kunststoff sack oder 1.100 l Container einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- 4.6 Grünabfälle sind entsprechend § 15 Absatz 3, § 2 Absatz 3 zu entsorgen.
- 4.7 Sperrige Abfälle sind entsprechend § 16 Absatz 1-4 zu entsorgen.
- 4.8 Elektroaltgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sind entsprechend § 16 Absatz 5 und 6 zu entsorgen.²⁰
- 4.9 Schadstoffhaltige Abfälle sind entsprechend § 4 Absatz 1 – 4 zu entsorgen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Leerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist und der Leerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Abfallgefäße im öffentlichen Verkehrsraum, sog. Papierkörbe, dienen ausschließlich solchen Abfällen, die nicht auf privaten Grundstücken anfallen und entstanden sind. Papierkörbe dürfen mit den auf dem Grundstück angefallenen Abfällen nicht befüllt werden.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen sowie für den Verlust von Abfallbehältern, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt gibt die Termine für die nach dieser Satzung vorgesehenen Sammlungen der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung im Abfallkalender bekannt. Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) für Papier, Pappe, Karton und Glas, Annahmestellen für Grünabfälle aus den Gärten der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und für die Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle sind ebenfalls dem Abfallkalender zu entnehmen.
- (10) Für jeden Abfuhrbezirk wird jährlich ein Abfallkalender erstellt, aus dem die Abfuhrtage sowie die Art des abzufahrenden Abfalls im Einzelnen ersichtlich sind. Der Abfallkalender ist kostenfrei bei der Stadt erhältlich.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht befüllt werden.
- (12) Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Abfallbehälter oder zur Entsorgung bereitgestellter Abfälle.
- (13) Wer wiederholt in grober Weise die zur getrennten Abfallsammlung bereitgestellten Behältnisse missbräuchlich nutzt (Fehlbefüllung), hat keinen Anspruch auf eine weitere Gestellung des jeweiligen Behältnisses. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.

²⁰ § 13 Abs. 4 Ziffer 4.8 wurde mit der IV. Änderungssatzung vom 21.12.2017 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Bitte beachten Sie dazu auch die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

Für satzungswidrig befüllte Gefäße besteht keine Abfuhrverpflichtung der Stadt Greven..²¹

- (14) Eine missbräuchliche Nutzung bereitgestellter Abfallbehältnisse, insbesondere des Bioabfallgefäßes, wird durch einen roten Aufkleber der Stadt Greven am Abfallgefäß kenntlich gemacht. Der rote Aufkleber darf nicht entfernt werden, es sei denn,
- a) die missbräuchliche Nutzung des Abfallgefäßes wird durch den Abfallerzeuger behoben,
 - b) durch eine Nachkontrolle des gekennzeichneten Abfallbehälters durch die Stadt Greven wird eine missbräuchliche Nutzung ausgeschlossen,
 - c) der Grundstückseigentümer hat die Stadt Greven beauftragt, sein Bioabfallgefäß wegen der missbräuchlichen Nutzung mit der Restabfallsammlung zu leeren.²²
- (15) Es ist verboten eigene Abfälle in andere Abfallbehälter von anderen Gebührenzahlern einzuwerfen, anzulagern und zu entsorgen. In diesen Fällen ist die Stadt berechtigt, den bisherigen eigenen Abfallbehälter für die betreffende Müllfraktion einzuziehen und gegen ein Abfallbehälter mit höheren Abfallvolumen umzutauschen.²³

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung im Holsystem erfolgt für die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers vorhandenen Behältnisse/Abfallbehälter:
- a) im 14-tägigen Rhythmus
 - Abfallbehälter für den Restabfall in den Größen von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l
 - Abfallbehälter für den Bioabfall in den Größen von 35 l, 56 l, 80 l, 116 l, 240 l
 - Gelber Abfallsack für Verkaufsverpackungen ebenso die für Verkaufsverpackungen bereitgestellten 1.100 l gelben Abfallbehälter und/oder Wertstofftonne
 - b) im wöchentlichen Rhythmus
 - Abfallbehälter für den Restabfall in der Größe von 1.100 l
 - c) einmal im Monat
 - Einsammeln von Altpapier bei einer kommunalen Altpapiersammlung

²¹ Der § 13 Absatz 13 wurde durch die II. Satzungsänderung vom 17.12.2015 in die Satzung eingefügt und durch die VII. Satzungsänderung geändert.

²² Der § 13 Absatz 14 wurde durch die III. Satzungsänderung vom 15.12.2016 in die Satzung eingefügt.

²³ § 13 Abs. 15 wurde mit der IV. Änderungssatzung vom 21.12.2017 ergänzt. Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

- d) weitere Sammelangebote im Holsystem richten sich nach den speziellen Bestimmungen in dieser Satzung.
- (2) Das Leeren der Abfallbehälter und Rollcontainer bzw. das Einsammeln der Abfälle erfolgt in der Zeit ab 7.00 Uhr. Die zur Abholung bereitgestellten/bereitgelegten Abfälle haben rechtzeitig an der Straße zu sein.
- (3) Baum- und Strauchschnitt auf den im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücke wird im Frühjahr und im Herbst gesammelt. Die Abholtermine für die Abfuhrbezirke werden rechtzeitig in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht und sind dem Abfallkalender zu entnehmen. Soweit von dem Bringsystem (§ 2 Abs. 3 Buchstabe b) kein Gebrauch gemacht wird, sind Baum- und Strauchschnitt bis spätestens 7.00 Uhr des jeweilig festgesetzten Abholtages an den Straßenrand zu legen, frühestens am Wochenende vor dem Sammeltermin. Die Sträucher müssen frei zugänglich für die Lader an der Grundstücksgrenze liegen. Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig bereitgelegte Grünabfälle wie Laub, Baumwurzeln, Baumstämme etc. und z.B. aus Rodungen und Abholzungen.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien²⁴

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, zwei Mal jährlich sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, nach vorheriger Anmeldung beim beauftragten Entsorgungsunternehmen per Postkarte oder Mailformular, von seiner Grundstücksgrenze abholen zu lassen. Bei der Anmeldung sind die voraussichtliche Menge und deren Zusammensetzung anzugeben. Der Anschlussberechtigte erhält innerhalb einer Woche einen Termin zur Abholung, die innerhalb von vier Wochen erfolgt. Sperrabfall kann zudem während der Öffnungszeiten am Wertstoffhof abgegeben werden.
- (2) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) i.S.d. Abs. 1 sind die beweglichen Gegenstände, die bei der täglichen Lebensführung im Haushalt anfallen und von ihrer Größe her nicht in die Restabfalltonne passen, sowie Gegenstände, die bei einem Wohnungswechsel aus der Altwohnung mitgenommen werden, aber für die neue Wohnung keine Verwendung finden und dessen sich der Abfallbesitzer entledigen möchte:
Z.B. Möbel, Matratzen, Sprungrahmen oder Teppichböden, Sitzmöbel, Regalbretter, Holzbretter etc.
Das längste Maß darf 2,50 m und das Gewicht je Einzelstück darf 50 kg nicht übersteigen. Nicht hierunter fallen beispielsweise Grün- und Gartenabfälle, Fensterrahmen, Baustoffe, Baustofffolien, Silofolien, Abfälle aus Sanierungs- und Umbauarbeiten oder Reste davon, Elektrohaushalts- und Elektronik-Altgeräte, Papier, Kartonagen, Öl- oder Benzinbehälter sowie Behältnisse für Chemikalien, Farben, Lacke, Porzellan, Keramik, Kfz.-Teile etc. Hierfür sind die vorgeschriebenen Entsorgungswege zu wählen.
Ob Gegenstände oder Stoffe als sperrige Abfälle im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet die Stadt.

²⁴ Die Überschrift des § 16 sowie Absatz 5 und 6 wurden mit der IV. Änderungssatzung vom 21.12.2017 verändert/ergänzt. Die Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft. Absatz 1-5 wurden durch die VII. Änderung vom 17.12.2020 geändert. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

- (3) Sperrige Gegenstände müssen in einen zur Verladung geeigneten Zustand gebracht werden, damit sie von der Fahrzeugbesatzung von Hand und ohne erhöhtes Verletzungsrisiko verladen werden können.
Die sperrigen Abfälle sind bis spätestens 7.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages bereitzustellen, frühestens am Vortag.
Der Sperrabfall ist auf ebener Erde an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenraum an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, sollen die sperrigen Abfälle auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.
Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig bereitgestellte Abfälle.
- (4). Nach der Sammlung hat der Grundstückseigentümer oder der Abfallerzeuger Reste seiner zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. die von der Sperrabfallsammlung nicht eingesammelten Abfälle, spätestens am Folgetag des Sammeltermins, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und einer Verwertung im Sinne des (KrWG) Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuzuführen. Ist von dem Grundstück auf dem der Abfall bereitgestellt wurde eine Verschmutzung von angrenzenden Grundstücken zu erwarten oder eingetreten, ist der nicht abgeholte Abfall entsprechend auch von diesen zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen."
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Besitzer der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom sonstigen Abfall und insbesondere vom Sperrabfall gesondert zu entsorgen. Die Sammlung wird von der Stadt durchgeführt, die ein Holsystem und ein Bringsystem vorhält. Auf Anforderung des Abfallbesitzers/-erzeugers und gegen Gebühr (§ 21 Buchstabe b) werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Holsystem von der Stadt zur benannten Übergabestelle transportiert. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Abfallbesitzer an der Grundstücksgrenze am abgestimmten Tag rechtzeitig bereitzustellen. Abfallbesitzer/-erzeuger haben ihre Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Bringsystem zu der von der Stadt benannten Übergabestelle zu transportieren oder falls vorhanden über die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer für Elektrokleingeräte zu entsorgen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterie-Entsorgung des Handels oder der Stadt, über den kommunalen Wertstoffhof oder das Schadstoffmobil, zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegeseztz (BattG) sind vom Endbenutzer (§2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt nicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Akkumulatoren und Batterien sind über den Handel oder das Schadstoffmobil zu entsorgen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig bereitgestellte Abfälle.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW Abfallentsorgungsgebühren erhoben.

Im Einzelnen:

(a)

• Restmüllgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2021 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	124
14-tägige Abfuhr	60	150
14-tägige Abfuhr	80	177
14-tägige Abfuhr	120	231
14-tägige Abfuhr	240	392
14-tägige Abfuhr	1.100	1.608
wöchentliche Abfuhr	1.100	3.084

• Biogefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2020 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	39
14-tägige Abfuhr	56	43
14-tägige Abfuhr	80	49
14-tägige Abfuhr	116	57
14-tägige Abfuhr	240	86 ²⁵

- (b) Für die Dienstleistung „Einsammeln/Abholung von Elektroaltgeräten aus den Haushalten und Transport zur Übergabestelle“ wird eine Gebühr erhoben. Für das Erstgerät werden Gebühren in Höhe von 20 € erhoben. Jedes weitere E-Gerät oder E-Teil wird mit einem Betrag von 3 € berechnet.
- (c) Werden Abfallbehälter durch die städtische Einrichtung von einem Grundstücksobjekt abgeholt, wird eine Gebühr von dem Grundstückseigentümer erhoben. Die Gebühr beträgt je Grundstück
15 Euro, wenn bis zu drei Abfallbehälter abgeholt werden,
20 Euro, wenn bis zu sechs Abfallbehälter abgeholt werden,
30 Euro, wenn mehr als sechs Abfallbehälter abgeholt werden.
- d) Soll die Stadt Greven auf Antrag des Gebührenpflichtigen eine Leerung für satzungswidrig benutzte Abfallbehälter, insbesondere für Bioabfallbehälter, oder zur Entsorgung bereitgestellter Abfälle vornehmen, wird über den Abgabenbescheid eine Sondernutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr beträgt für jeden zu leerenden Bioabfallbehälter bis zu 120 Liter 35,00 €. Für Behälter mit

²⁵ Die Beträge in § 21 Absatz a) wurden durch die I – VIII. Satzungsänderungen verändert. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgungen am Ende dieser Datei.

einem Volumen von 240 Liter sind je Bioabfallbehälter 50,00 € zu entrichten. Die Gebühr für andere Abfallentsorgungsdienste ist pro Leistungseinheit zu entrichten (1 Einheit = 30 Minuten vor Ort für Fahrzeug und Personal nach den aktuellen Verrechnungssätzen).²⁶

§ 22

Bemessungsgrundlage

- (1) Der Kostenermittlung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt liegen die Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.
- (2) Die zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie dem Abfuhrhythmus und wird mit der jährlich durchzuführenden Kalkulation der Gebühr ermittelt.

§ 23

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Entsorgung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Entsorgung eingestellt wird, frühestens mit dem Ende des Monats, in dem die Rückgabe der abgemeldeten Abfallbehälter bei der Stadt vorgenommen und abgeschlossen worden ist.

§ 24

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Benutzerin oder der Benutzer der Abfallentsorgungsleistung oder der Abfallentsorgungsanlage.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Benutzerin oder Benutzer der Abfallentsorgungsleistung oder der Abfallentsorgungsanlage sind einzelne Anlieferer sowie diejenigen, die speziell mit einer Gebühr belegte Abfallentsorgungsteilleistung in Anspruch nehmen.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

²⁶ § 21 Buchstabe d) wurde durch die II. Satzungsänderung ergänzt.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebührenschuld erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die für die Gebührenschuld erforderlichen Grundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 25

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abfallgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides/Abgabenbescheides fällig, sofern in dem Gebührenbescheid/Abgabenbescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt oder keine anderen Fälligkeitszeitpunkte angegeben sind.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Abfallgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 26

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 28

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 29

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 30 **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 31 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) gegen das Ablagerungsverbot aus § 4 Abs. 3 verstößt;
 - c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen oder Systeme zum Entsorgen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Eigenverwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos durchführt,
 - e) Abfälle entgegen den Vorgaben aus den §§ 12 Absatz 1 und 3, 15 Absatz 3 und 16 Absatz 4 zu früh zur Abholung bereitlegt oder gem. § 12 Abs. 2 es unterlässt, die Abstellplätze der Abfallbehälter nach Leerung zu reinigen²⁷
 - f) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Bioabfallgefäße nicht sauberhält und entgegen § 13 Abs. 2 die Abfälle wegen Überfüllung der Sammelcontainer neben diese oder in der nächsten Umgebung der Sammelcontainer ablagert²⁸
 - g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt oder gegen § 13 Absatz 14 und 15 verstößt^{29, 30}
 - h) Abfälle entgegen den Vorgaben aus § 16 Absatz 2 zur Abholung bereitlegt oder gegen § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 verstößt,
 - i) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet, bei der Nutzung des Wertstoffhofes gegen die Vorgaben der Anlage 2 der Satzung verstößt und/oder verschiedenartige Abfälle unzulässigerweise vermischt.³¹
 - j) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
 - k) die Abfälle entgegen § 13 Abs. 4 nicht in die vorgegebenen Abfallbehälter, Sammelcontainer einfüllt, oder bei Sperrabfall nicht der vorgegebenen Sammlungsform und Sammlungsort

²⁷ § 31 Absatz 1 Buchstabe e) 2. Halbsatz wurde durch die V. Änderungssatzung vom 20.12.2018 ergänzt. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

²⁸ § 31 Absatz 1 Buchstabe f) 2. Halbsatz wurde durch die V. Änderungssatzung vom 20.12.2018 ergänzt. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

²⁹ § 31 Abs. 1 Buchstabe g) und h) wurden durch die III. Änderungssatzung ergänzt.

³⁰ § 31 Abs. 1 Buchstabe g) wurde mit der IV. Änderungssatzung vom 21.12.2017 verändert/ergänzt. Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

³¹ § 31 Abs. 1 Buchstabe i) wurde mit der VI. Änderung um den letzten Halbsatz ergänzt. Die Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

zuführt und als „wilde Müllkippe“ unsortiert in den öffentlichen Raum oder an Containerstandorten ablagert..³²

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende "Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven" tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2002" in der jeweils geltenden Fassung und mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

- Die I. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- Die II. Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- Die III. Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- Die IV. Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- Die V. Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- Die VI. Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- Die VII. Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

³² § 31 Absatz 1 Buchstabe k) wurde durch die V. Änderungssatzung vom 20.12.2018 ergänzt. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. § 31 Absatz 1 Buchstabe k) wurde durch die VII. Änderungssatzung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1

Einwohnergleichwerte

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt, wenn der Behälterbedarf nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung nicht einvernehmlich bestimmt werden kann. Für die Festsetzung des Mindest – Gefäßvolumens sind die Angaben in der nachfolgenden Tabelle anzuhalten. Je Einwohnergleichwert wird dann ein Mindest- Gefäßvolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Unternehmen Institution	je Platz Beschäftigten, Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Anlage 2 ³³

„Was nimmt der kommunale Wertstoffhof an?

- Keinen Hausabfall; bitte wählen Sie bei regelmäßigem Bedarf eine größere Restabfalltonne oder im Einzelfall gebührenpflichtige Abfallsäcke
- Alle Abfälle nur in haushaltsüblichen Mengen
- Keine Gewerbeabfälle

Abfall-/ Wertstoffart	Kurzbeschreibung mit Beispiel	Einschränkung/ Besonderheit
Grünabfall	Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt und Laub aus Garten- und Grundstückpflege; bis max. 5 cbm	Keine Rasensoden, kein Mutterboden, kein Wurzelwerk oder Stubben >30 cm Durchmesser
Sperrabfall	Sperrige Einrichtungsgegenstände aus privaten Haushaltungen; bis max. 3 cbm je Lieferung	Keine Haushaltsauflösungen; siehe auch Definition der sperrigen Abfälle im Abfallkalender
Altholz Kat. I-III	Hölzer aus dem Wohninnenbereich, unbehandelt, auch lackiert und beschichtet; bis max. 3 cbm	Keine mit Holzschutzmitteln behandelten Hölzer aus dem Garten- und Außenbereich
Altpapier	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibpapier, Kartonagen u.dgl.	Keine Tapetenreste, kein verschmutztes Papier (ist Restabfall)
Altmetall	Eisen- und Nichteisenmetalle	Keine Autoteile und Druckgasflaschen
Mischkunststoffe (großformatig)	Fensterrahmen ohne Glas, Jalousien, restentleerte Eimer/Kanister/Fässer, Rohre, Spielzeug, Sitzbänke, Gartenstühle, Kunststoffdachrinnen, Blumentöpfe	Kein Gummi, keine Folie, kein Styropor, kein Styrodur, kein glasfaserverstärkter Kunststoff, keine Verbundstoffe
Altglas (Depotcontainer)	Flaschen, Einmach- und Konservengläser nach Farben getrennt	Ohne Plastik/Gummideckel; Glasgeschirr ist Restmüll
Flachglas	Scheiben ohne Rahmen	Keine Glasbausteine
Folien	Verpackungsfolien	Sauber ohne grobe Anhaftungen; keine Silofolien
Styropor	Styropor aus Verpackungen	Keine Baustellen – oder Baumischabfälle
Leichtverpackungen	„Gelber Sack“ des Dualen Systems Deutschland (DSD); max. 2 Säcke	
Kabel	Kupferkabel mit Ummantelung	Ohne damit verbundene Elektrogeräte
Gipsreste	Gipskartonreste, Modellgips; bis max. 50 kg	Keine Baustellen- oder Baumischabfälle

³³ Die Anlage 2 wurde durch die VI. Satzungsänderung vom 19.12.2019 hinzugefügt. Die Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Einige Absätze der Anlage 2 wurden durch die VII. Änderung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

Abfall-/ Wertstoffart	Kurzbeschreibung mit Beispiel	Einschränkung/ Besonderheit
Autoreifen	Reifen ohne Felgen von PKW's und Krafträdern; bis max. 4 Stück	Keine LKW/Schlepper-Reifen
Alttextilien	Altkleider und Schuhe	Keine stark verschmutzten Alttextilien
Bauschutt	Fliesen und Sanitärkeramik, Steine, Mörtel Beton, Gasbeton; bis max. 0,2 cbm	Keine gemischte Baustellenabfälle, Dämmstoffe, Schamotte und Ofenschutt
Sperrabfall	Sperrige Einrichtungsgegenstände aus privaten Haushaltungen; bis max. 3 cbm	Siehe auch Definition der sperrigen Abfälle im Abfallkalender
Altpapier	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibpapier, Kartonagen u.dgl.	Keine Tapetenreste, kein verschmutztes Papier (ist Restabfall)
Kork	Flaschenkorken und saubere Korkreste	Keine verarbeiteten Korktapeten/-platten mit Kleber oder Lacken
CD's	Compactdiscs	Keine Hüllen (ist Restabfall)
Batterien	Haushaltsbatterien	Keine Autobatterien o.dgl.
Elektrogeräte werden getrennt nach Gruppen gesammelt		
Gruppe 1	Wärmeüberträger wie Kühl-/Gefrier-/Klimageräte, ölgefüllte Radiatoren, Wäschetrockner mit Wärmepumpen	Keine Nachtspeicherheizgeräte (zu Gruppe 4)
Gruppe 2	Bildschirmgeräte, Monitore, TV-Geräte, Laptops, Notebooks, Tablets, e-Books, LCD-Fotorahmen	Keine Kühlgeräte oder Großgeräte mit Bedienungsbildschirm (zu Gruppe 1 oder 4)
Gruppe 3	Lampen, Leuchtstoffröhren, Entladungslampen Natriumdampflampen, Metaldampflampen, Energiesparlampen	Nur das Leuchtmittel ohne Leuchte (evtl. zu Gruppe 4/5)
Gruppe 4	Großgeräte mit > 50 cm größte Kantenlänge; Waschmaschinen, Trockner*, Geschirrspüler, Elektroherde, Nachtspeicherheizgeräte auch große Maschinen, Staubsauger, E-Spielgeräte, Leuchten u. dgl.	Keine asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräte (zur Sonderabfallentsorgung) *) Trockner mit Wärmepumpen gehören zur Gruppe 1
Gruppe 5	Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, technische Medizinprodukte, Leuchten, Informations- und Telekommunikationstechnik	Nur Geräte mit einer maximalen Kantenlänge bis zu 50 cm

Bitte beachten Sie:

Die Trennung der Abfall- und Wertstoffarten ist nur dann wirtschaftlich und sinnvoll, wenn die Wertstoffe sortenrein angeliefert werden. Das Betriebspersonal ist angewiesen, nicht zulässige Abfälle und Übermengen abzulehnen. Bei Wiederholungen kann Hausverbot erteilt werden. Bitte erkundigen

sie sich daher im Zweifel vorher beim Abfallberater der TBG unter Tel. 02571/809124. Für die Benutzung des Wertstoffhofes besteht eine Benutzungsordnung, die Sie unter dem Suchwort „Benutzungsordnung“ auf der Homepage der Stadt Greven www.greven.net einsehen können. Sie liegt auch zur Einsicht am Wertstoffhof aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 19.12.2013

Peter Vennemeyer
Bürgermeister

Änderungsverfolgung

I. Satzungsänderung vom 18.12.2014

Der Rat der Stadt Greven hat am 17.12.2014 die I. Satzungsänderung beschlossen.

§ 21 Buchstabe a)

Die Tabellen unter Buchstabe a) werden durch folgende Tabellen ersetzt:

(a)

Restmüllgefäße	Gefäßart ltr.	Gebühr 2015 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	93
14-tägige Abfuhr	60	116
14-tägige Abfuhr	80	139
14-tägige Abfuhr	120	185
14-tägige Abfuhr	240	323
14-tägige Abfuhr	1.100	1.315
wöchentliche Abfuhr	1.100	2.579

Biogefäße	Gefäßart ltr.	Gebühr 2015 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	31
14-tägige Abfuhr	56	35
14-tägige Abfuhr	80	41
14-tägige Abfuhr	116	49
14-tägige Abfuhr	240	76

Die Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

II. Satzungsänderung vom 17.12.2015

Der Rat der Stadt Greven hat am 16.12.2015 die II. Änderung der Satzung beschlossen.

Es wird der Absatz 13 neu eingefügt:

„Wer wiederholt in grober Weise die zur getrennten Abfallsammlung bereitgestellten Behältnisse missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf eine weitere Gestellung des jeweiligen Behältnisses. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben“.

§ 21 Buchstabe a)

Die Tabellen unter Buchstabe a) werden durch folgende Tabellen ersetzt:

• Restmüllgefäße	Gefäßart ltr.	Gebühr 2016 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	96

14-tägige Abfuhr	60	119
14-tägige Abfuhr	80	143
14-tägige Abfuhr	120	191
14-tägige Abfuhr	240	334
14-tägige Abfuhr	1.100	1.363
wöchentliche Abfuhr	1.100	2.675

•Biogefäße	Gefäßart ltr.	Gebühr 2016 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	32
14-tägige Abfuhr	56	36
14-tägige Abfuhr	80	42
14-tägige Abfuhr	116	51
14-tägige Abfuhr	240	79

§ 21

Es wird der Buchstabe d) neu eingefügt:

„Soll die Stadt Greven auf Antrag des Gebührenpflichtigen eine Leerung für satzungswidrig benutzte Abfallbehälter, insbesondere für Bioabfallbehälter, oder zur Entsorgung bereitgestellter Abfälle vornehmen, wird über den Abgabenbescheid eine Sondernutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr beträgt für jeden zu leerenden Bioabfallbehälter bis zu 120 Liter 35,00 €. Für Behälter mit einem Volumen von 240 Liter sind je Bioabfallbehälter 50,00 € zu entrichten. Die Gebühr für andere Abfallentsorgungsdienste ist pro Leistungseinheit zu entrichten (1 Einheit = 30 Minuten vor Ort für Fahrzeug und Personal nach den aktuellen Verrechnungssätzen)“.

Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

III. Satzungsänderung vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Greven hat am 14.12.2016 die III. Änderung der Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

Es wird der Absatz 14 neu eingefügt:

„Eine missbräuchliche Nutzung bereitgestellter Abfallbehältnisse, insbesondere des Bioabfallgefäßes, wird durch einen roten Aufkleber der Stadt Greven am Abfallgefäß kenntlich gemacht. Der rote Aufkleber darf nicht entfernt werden, es sei denn, die missbräuchliche Nutzung des Abfallgefäßes wird durch den Abfallerzeuger behoben, durch eine Nachkontrolle des gekennzeichneten Abfallbehälters durch die Stadt Greven wird eine missbräuchliche Nutzung ausgeschlossen, der Grundstückseigentümer hat die Stadt Greven beauftragt, sein Bioabfallgefäß wegen der missbräuchlichen Nutzung mit der Restabfallsammlung zu leeren“

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Es wird in Absatz 4 der Satz 4 eingefügt

„Nach der Sammlung hat der Grundstückseigentümer oder der Abfallerzeuger Reste seiner zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. die von der Sperrmüllsammlung nicht eingesammelten Abfälle im öffentlichen Verkehrsraum einzusammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen“

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Die Tabellen unter Buchstabe a) werden durch folgende Tabellen ersetzt:

• Restmüllgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2017 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	99
14-tägige Abfuhr	60	124
14-tägige Abfuhr	80	150
14-tägige Abfuhr	120	201
14-tägige Abfuhr	240	354
14-tägige Abfuhr	1.100	1.515
wöchentliche Abfuhr	1.100	2.922

• Biogefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2017 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	34
14-tägige Abfuhr	56	39
14-tägige Abfuhr	80	45
14-tägige Abfuhr	116	53
14-tägige Abfuhr	240	82

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Es werden eingefügt in Absatz 1

unter Buchstabe g der 2. Halbsatz

„oder gegen § 13 Absatz 14 verstößt“

unter Buchstabe h der 2. Halbsatz

„oder gegen § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 verstößt“

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorstehende III. Satzungsänderung zur "Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung" tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

IV. Satzungsänderung vom 21.12.2017

Der Rat der Stadt Greven hat am 20.12.2017 die IV. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 26/2017 am 21.12.2017 veröffentlicht.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Rechtsgrundlagen

Bisheriger Wortlaut:

„Gemeindeordnung NRW

§§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.),

Landesabfallgesetz

§§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988,

Gewerbeabfallverordnung

§ 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.),

Ordnungswidrigkeitengesetz

§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

in den jeweils geltenden Fassungen.“

Änderungen:

„Gemeindeordnung NRW

Dem 1. Halbsatz wird folgender Passus beigefügt „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966),“

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Wird ein Absatz hinter (KrWG) eingefügt und an den 1. Halbsatz anschließend der Passus „zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567),“

Landesabfallgesetz

Dem 1. Halbsatz wird der Ausdruck „§5,“ vor die §§ 8 und 9 eingefügt und um den Passus „zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.),“ ergänzt

Gewerbeabfallverordnung

Im 1. Halbsatz wird der Passus „vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.) durch den Passus „vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff)“ ersetzt

Hinzugefügt werden die neu aufzunehmenden Rechtsgrundlagen

Batteriegesetz (BattG)

Vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872),

Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567 und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), „

§ 2 Abs. 2 Ziffer 2.9

Bisheriger Wortlaut:

„2.9 Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektroggesetz“

Änderung:

„In Nummer 2.9 wird der Begriff „Elektroggesetz“ ersetzt durch den Begriff „Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)““

§ 4 Abs. 4 Ziffer 5

Bisheriger Wortlaut:

„(4) Die Sammlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten richtet sich nach § 16 Absatz 5 dieser Satzung.“

Änderung:

„Im Absatz wird nach der Ziffer „5“ und vor den Wörtern „dieser Satzung.“ der Passus „ die Sammlung und Entsorgung von Altbatterien und Altakkumulatoren richtet sich nach § 16 Absatz 6“ eingefügt.

§ 7 Abs. 1 Unterpunkt 1.4

Bisheriger Wortlaut:

„1.4 soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden“

Änderung:

„In Unterpunkt 1.4 wird hinter „§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ der Passus „Satz 2,“ eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.“

§ 8 Abs. 2 Satz 2

Bisheriger Wortlaut:

„Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

Änderung:

„Im Satz 2 wird hinter dem Wort „KrWG“ der Passus „i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung“ eingefügt“

§ 11 Absatz 7

Bisheriger Wortlaut:

Anmerkung der Redaktion: Absatz nicht vorhanden

Änderung:

Absatz 7 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind (Hinweis durch Anbringung der „roten Karte“, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen des abgezogenen Bioabfallgefäßes ersetzt.“

§ 13 Absatz 4 Ziffer 4.8

Bisheriger Wortlaut:

4.8 Elektroaltgeräte sind entsprechend § 16 Absatz 5 zu entsorgen.

Änderung:

„In Ziffer 4.8 wird nach dem Wort „Elektroaltgeräte“ der Passus „Altbatterien und Altakkumulatoren“ eingefügt. Nach der Ziffer „5“ wird der Passus „und 6“ eingefügt.“

§ 13 Absatz 15

Bisheriger Wortlaut:

Anmerkung der Redaktion: Absatz nicht vorhanden

Änderung:

Absatz 15 wird neu eingefügt:

„Es ist verboten eigene Abfälle in andere Abfallbehälter von anderen Gebührenzahlern einzuwerfen, anzulagern und zu entsorgen. In diesen Fällen ist die Stadt berechtigt, den bisherigen eigenen Abfallbehälter für die betreffende Müllfraktion einzuziehen und gegen ein Abfallbehälter mit höheren Abfallvolumen umzutauschen.“

§ 16 Überschrift sowie Absatz 5 und 6

Bisheriger Wortlaut Überschrift:

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Bisheriger Wortlaut Absatz 5

- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall und insbesondere vom Sperrmüll gesondert zu entsorgen. Die Sammlung wird von der Stadt durchgeführt, die ein Holsystem und ein Bringsystem vorhält. Auf Anforderung des Abfallbesitzers/-erzeugers und gegen Gebühr (§ 21 Buchstabe b) werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Holsystem von der Stadt zur benannten Übergabestelle transportiert. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Abfallbesitzer an der Grundstücksgrenze am abgestimmten Tag rechtzeitig bereitzustellen. Abfallbesitzer/-erzeuger haben ihre Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Bringsystem zu der von der Stadt benannten Übergabestelle zu transportieren oder falls vorhanden über die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer für Elektrokleingeräte zu entsorgen.

Bisheriger Wortlaut Absatz 6

Anmerkung der Redaktion: Absatz nicht vorhanden

Änderung:

„Der Überschrift werden die Worte „**und Altbatterien**“ zugefügt.“

Absatz 5

Der 1. Halbsatz wird ergänzt hinter dem Wort „sind“ durch den Passus „vom Besitzer der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG“ .

Nach dem Satz 5 werden die Sätze 6 und 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Handels oder der Stadt (über das Schadstoffmobil) zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.“

Der **Absatz 6** wird neu eingefügt:

„Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriewegesetz (BattG) sind vom Endbenutzer (§2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt nicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Akkumulatoren und Batterien sind über den Handel oder das Schadstoffmobil zu entsorgen.“

S 21 Tabellen Buchstabe a)

Bisheriger Wortlaut:

• Restmüllgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2017 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	99
14-tägige Abfuhr	60	124
14-tägige Abfuhr	80	150
14-tägige Abfuhr	120	201
14-tägige Abfuhr	240	354
14-tägige Abfuhr	1.100	1.515
wöchentliche Abfuhr	1.100	2.922

• Biogefäße	Gefäßart ltr.	Gebühr 2017 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	34
14-tägige Abfuhr	56	39
14-tägige Abfuhr	80	45
14-tägige Abfuhr	116	53
14-tägige Abfuhr	240	82

Änderung:

Die Tabellen unter Buchstabe a) werden durch folgende Tabellen ersetzt:

• Restmüllgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2018 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	105
14-tägige Abfuhr	60	133
14-tägige Abfuhr	80	163
14-tägige Abfuhr	120	219
14-tägige Abfuhr	240	388
14-tägige Abfuhr	1.100	1.657
wöchentliche Abfuhr	1.100	3.206

• Biogefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2018 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	35,00
14-tägige Abfuhr	56	40,00
14-tägige Abfuhr	80	45,00
14-tägige Abfuhr	116	53,00
14-tägige Abfuhr	240	80,00

§ 31 Absatz 1 Buchstabe g)

Bisheriger Wortlaut:

„g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt oder gegen § 13 Absatz 14 verstößt,“

Änderung:

Es wird in **Absatz 1**

„unter Buchstabe g der 2 Halbsatz hinter Ziffer „14“ um den Passus „und 15“ ergänzt.“

Anlage 1

Bisheriger Wortlaut:

Unternehmen Institution	je Platz Beschäftigten, Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1,5
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1,5
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Änderung:

Die Tabelle der Einwohnergleichwerte (Anlage 1) wird ersetzt durch die folgende Tabelle:

Unternehmen Institution	je Platz Beschäftigten, Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geld- institute, Verbände, Kranken- kassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs- Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbiss- stuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft kon- zessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Groß- handel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Groß- handel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorstehende IV. Satzungsänderung zur „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung“ tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

V. Satzungsänderung vom 20.12.2018

Der Rat der Stadt Greven hat am 19.12.2018 die V. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 26/2018 am 20.12.2018 veröffentlicht.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Rechtsgrundlagen

Bisherige Fassung:

Gemeindeordnung NRW

§§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966,

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetztes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567),

Landesabfallgesetz

§5, §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.),

Gewerbeabfallverordnung

§ 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff),

Ordnungswidrigkeitengesetz

§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

Batteriegesetz (BattG)

Vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872),

Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567 und Art. 6 des Gesetztes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Änderung:

Gemeindeordnung

Dem 1. Halbsatz wird die letzte Änderungseinfügung durch den Passus „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW 2018, S. 90)“ ersetzt.

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Dem 1. Halbsatz wird die letzte Änderungseinfügung durch den Passus „zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.20017 (BGBl. I 2017, S. 2808)“

Gewerbeabfallverordnung

Der 1. Halbsatz wird durch einen 2. Halbsatz mit dem Passus „ zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl I 2017, S. 2234)

Ordnungswidrigkeitengesetz

Der 1. Halbsatz wird durch den 2. Halbsatz mit dem Wortlaut „zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808)“ ergänzt

Elektro- und Elektrogerätegesetz (ElktröG)

Der Inhalt des 2. Halbsatzes wird durch den Passus „zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2018 (BGBl. I 2017, S. 1966)“ ersetzt.

Hinzugefügt wird die neue Rechtsgrundlage:

Verpackungsgesetz (VerpackG)

„Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234)“

§ 2 Abs. 4

Bisheriger Wortlaut:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

Änderung:

Der Inhalt des Abs. 4 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).“

§ 11 Abs. 6

Bisheriger Wortlaut:

(6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere bereitgestellte Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat der Anschlusspflichtige nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt einen weiteren Abfallbehälter mit dem nächst größeren Behältervolumen oder zusätzliche Abfallbehälter aufzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die Aufstellung des erforderlichen zusätzlichen Behälters oder des Behälters mit größerem Volumen auf seine Kosten durch die Stadt zu dulden.

Änderung:

Der Inhalt des Absatzes 6 wird gestrichen und ersetzt durch den folgenden Text:

„Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).“

§ 11 Abs. 7

Bisheriger Wortlaut:

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind (Hinweis durch Anbringung der „roten Karte“, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen des abgezogenen Bioabfallgefäßes ersetzt.

Änderung:

Der Inhalt des Absatzes 7 wird gestrichen und ersetzt durch den folgenden Text:

„Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße ersetzt. Das Anbringen der „roten Karten“ erfüllt ebenfalls die Dokumentationspflicht.“

§ 13 Abs. 2

Bisheriger Wortlaut:

Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

Änderung:

Absatz 2 wird um Satz 3 mit folgenden Wortlaut ergänzt:

„Insbesondere bei Überfüllung von Sammelcontainer ist die Ablagerung neben den Sammelcontainern verboten.“

§ 16 Abs. 4

Bisheriger Wortlaut:

Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt vierteljährlich im gesamten Stadtgebiet. Die Abfuhr beginnt an dem jeweils im Abfallkalender ausgewiesenen Tag um 7.00 Uhr. Die sperrigen Abfälle sind bis spätestens 7.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages bereitzustellen, frühestens am Vortag. Nach der Sammlung hat der Grundstückseigentümer oder der Abfallerzeuger Reste seiner zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. die von der Sperrmüllsammlung nicht eingesammelten Abfälle im öffentlichen Verkehrsraum einzusammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Änderung:

Absatz 4 wird um Satz 5 mit folgenden Wortlaut ergänzt:

„Ist von dem Grundstück auf dem der Abfall bereitgestellt wurde eine Verschmutzung von angrenzenden Grundstücken zu erwarten oder eingetreten, ist der nicht abgeholte Abfall entsprechend auch von diesen zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.“

§ 21 Tabellen unter Buchstabe a)

Bisheriger Wortlaut:

(a)

• Restmüllgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2018 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	105
14-tägige Abfuhr	60	133
14-tägige Abfuhr	80	163
14-tägige Abfuhr	120	219
14-tägige Abfuhr	240	388
14-tägige Abfuhr	1.100	1.657
wöchentliche Abfuhr	1.100	3.206

• Biogefäße	Gefäßart ltr.	Gebühr 2018 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	35,00
14-tägige Abfuhr	56	40,00
14-tägige Abfuhr	80	45,00
14-tägige Abfuhr	116	53,00
14-tägige Abfuhr	240	80,00

Änderung:

§ 21 Die Tabellen unter Buchstabe a) werden durch folgende Tabellen ersetzt:

• Restmüllgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2019 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	109
14-tägige Abfuhr	60	139
14-tägige Abfuhr	80	169
14-tägige Abfuhr	120	229
14-tägige Abfuhr	240	408
14-tägige Abfuhr	1.100	1.752
wöchentliche Abfuhr	1.100	3.395

• Biogefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2019 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	35,00
14-tägige Abfuhr	56	40,00
14-tägige Abfuhr	80	45,00
14-tägige Abfuhr	116	53,00
14-tägige Abfuhr	240	81,00

§ 31 Abs. 1 Buchstaben e), f) und k)

Bisheriger Wortlaut:

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) gegen das Ablagerungsverbot aus § 4 Abs. 3 verstößt;
 - c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen oder Systeme zum Entsorgen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Eigenverwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos durchführt,
 - e) Abfälle entgegen den Vorgaben aus den §§ 12 Absatz 1 und 3, 15 Absatz 3 und 16 Absatz 4 zu früh zur Abholung bereitlegt,
 - f) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Bioabfallgefäße nicht sauberhält,
 - g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt oder gegen § 13 Absatz 14 und 15 verstößt.
 - h) Abfälle entgegen den Vorgaben aus § 16 Absatz 2 zur Abholung bereitlegt oder gegen § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 verstößt,
 - i) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

- j) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

Änderungen:

Absatz 1 Buchstabe e) wird mit folgenden Wortlaut durch 2. Halbsatz ergänzt:

„oder gem. § 12 Abs. 2 es unterlässt, die Abstellplätze der Abfallbehälter nach Leerung zu reinigen,“

Absatz 1 Buchstabe f) wird durch 2. Halbsatz im folgenden Wortlaut ergänzt:

„und entgegen § 13 Abs. 2 die Abfälle wegen Überfüllung der Sammelcontainer neben diese oder in der nächsten Umgebung der Sammelcontainer ablagert.“

Absatz 1 Buchstabe k) wird im folgenden Wortlaut hinzugefügt:

„die Abfälle entgegen § 13 Abs. 4 nicht in die vorgegebenen Abfallbehälter, Sammelcontainer einfüllt, oder bei Sperrmüll der vorgegebenen Sammlungsform und Sammlungsart zuführt und als „wilde Müllkippe“ unsortiert in den öffentlichen Raum oder an Containerstandorten ablagert.“

Die V. Satzungsänderung zur „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung“ tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

VI. Satzungsänderung vom 19.12.2019

Der Rat der Stadt Greven hat am 18.12.2019 die VI. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 22/2019 am 19.12.2019 veröffentlicht.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

Bisheriger Wortlaut:

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Änderung:

Der Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Wertstoffhof, am Standort Zum Wasserwerk 1, ist Teil der kommunalen Abfallentsorgung. Es werden dort nur Abfälle aus privaten Haushaltungen Grevener Bürgerinnen und Bürger angenommen. Nicht angenommen werden Gewerbeabfall und Hausmüll. Anlieferer haben sich als Berechtigte auszuweisen. Die dort angenommenen Abfälle sowie deren qualitative und quantitative Einschränkungen sind in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführt. Die Nutzung des Wertstoffhofes ist für Berechtigte gebührenfrei. Der Bürgermeister ist ermächtigt, zum Zwecke eines ordnungsgemäßen Betriebs des Wertstoffhofes eine Benutzungsordnung zu erlassen.“

§ 2 Absatz 3

Bisheriger Wortlaut:

- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt
- a) **im Holsystem durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung**
- mit Abfallgefäßen bei einer getrennten Einsammlung für den Restabfall und für den Bioabfall
 - für Altpapier bei einer kommunalen Altpapiersammlung gebündelt, in Behältnissen von Papiertonne oder Papiersack
 - für den Sperrmüll und für Rückschnitte an Bäumen und Sträuchern
 - für Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG
- b) **im Bringsystem**
- für Altpapier innerhalb des Stadtgebietes bei einer kommunalen Altpapiersammlung mit Depotcontainern
 - für Grün- und Gartenabfälle am Betriebssitz des Baubetriebshofes der Stadt Greven, Saerbecker Straße 71, mit Großraumcontainern

- für schadstoffhaltige Abfälle aus den privaten Haushaltungen durch den Einsatz eines Schadstoffmobils
- für Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem Elektrogesetz an der Übergabestelle oder falls vorhanden über Depotcontainer für Elektrokleingeräte

Nähere Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

Änderung:

Der Absatz (3) erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

a) im Holsystem durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung

- mit Abfallgefäßen bei einer getrennten Einsammlung für den Restabfall und für den Bioabfall
- für Altpapier gebündelt, in Papiertonne oder Papiersack als eigenwirtschaftliche gewerbliche Sammlung
- für den Sperrmüll und für Rückschnitte an Bäumen und Sträuchern
- für Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG

b) im Bringsystem

- für Sperrmüll, Grünabfall und alle sonstigen in der Anlage 2 der Satzung aufgeführten Abfallarten aus privaten Haushaltungen Grevenener Bürgerinnen und Bürger durch eine zentrale, nach Abfallarten getrennte Erfassung am kommunalen Wertstoffhof, Zum Wasserwerk 1, Greven
- für Altpapier zusätzlich an den im Abfallkalender benannten Standorten
- für schadstoffhaltige Abfälle aus den privaten Haushaltungen durch den Einsatz eines Schadstoffmobils
- für Elektrokleingeräte zusätzlich über Depotcontainer an den im Abfallkalender benannten Standorten

Nähere Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 16 Absatz 1

Bisheriger Wortlaut:

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, an den von der Stadt im Abfallkalender vorgegebenen Terminen von seiner Grundstücksgrenze abholen zu lassen.

Änderung:

Der Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, zwei Mal jährlich, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, nach vorheriger Anmeldung beim beauftragten Entsorgungsunternehmen per Postkarte

oder Mailformular, von seiner Grundstücksgrenze abholen zu lassen. Bei der Anmeldung sind die voraussichtliche Menge und deren Zusammensetzung anzugeben. Der Anschlussberechtigte erhält innerhalb einer Woche einen Termin zur Abholung, die innerhalb von vier Wochen erfolgt.

§ 21 Tabellen unter Buchstabe a)

Bisheriger Wortlaut:

(a)

• Restmüllgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2019 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	109
14-tägige Abfuhr	60	139
14-tägige Abfuhr	80	169
14-tägige Abfuhr	120	229
14-tägige Abfuhr	240	408
14-tägige Abfuhr	1.100	1.752
wöchentliche Abfuhr	1.100	3.395

• Biogefäße	Gefäßart ltr.	Gebühr 2019 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	35,00
14-tägige Abfuhr	56	40,00
14-tägige Abfuhr	80	45,00
14-tägige Abfuhr	116	53,00
14-tägige Abfuhr	240	81,00

Änderung:

Die Tabellen unter Buchstabe a) werden durch folgende Tabellen ersetzt:

• Restmüllgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2020 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	118
14-tägige Abfuhr	60	146
14-tägige Abfuhr	80	175
14-tägige Abfuhr	120	231
14-tägige Abfuhr	240	400
14-tägige Abfuhr	1.100	1.667
wöchentliche Abfuhr	1.100	3.210

•Biogefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2020 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	38
14-tägige Abfuhr	56	43
14-tägige Abfuhr	80	48
14-tägige Abfuhr	116	57
14-tägige Abfuhr	240	86

§ 31 Absatz 1 Buchstabe I)

Bisheriger Wortlaut:

- 1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) gegen das Ablagerungsverbot aus § 4 Abs. 3 verstößt;
 - c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen oder Systeme zum Entsorgen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Eigenverwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos durchführt,
 - e) Abfälle entgegen den Vorgaben aus den §§ 12 Absatz 1 und 3, 15 Absatz 3 und 16 Absatz 4 zu früh zur Abholung bereitlegt oder gem. § 12 Abs. 2 es unterlässt, die Abstellplätze der Abfallbehälter nach Leerung zu reinigen
 - f) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Bioabfallgefäße nicht sauberhält und entgegen § 13 Abs. 2 die Abfälle wegen Überfüllung der Sammelcontainer neben diese oder in der nächsten Umgebung der Sammelcontainer ablagert
 - g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt oder gegen § 13 Absatz 14 und 15 verstößt,
 - h) Abfälle entgegen den Vorgaben aus § 16 Absatz 2 zur Abholung bereitlegt oder gegen § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 verstößt,
 - i) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - j) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
 - k) die Abfälle entgegen § 13 Abs. 4 nicht in die vorgegebenen Abfallbehälter, Sammelcontainer einfüllt, oder bei Sperrmüll der vorgegebenen Sammlungsform und Sammlungsart zuführt und als „wilde Müllkippe“ unsortiert in den öffentlichen Raum oder an Containerstandorten ablagert.

Änderung:

Absatz 1 Buchstabe I) wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„bei der Nutzung des Wertstoffhofes gegen die Vorgaben der Anlage 2 der Satzung verstößt und/oder verschiedenartige Abfälle unzulässigerweise vermischt.“

Anlage 2

Bisheriger Wortlaut:

Anmerkung der Redaktion: Die Anlage 2 war bislang nicht enthalten.

Änderung:

Anlage 2

Die Anlage 2 wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Was nimmt der kommunale Wertstoffhof an?

- **Nur Abfälle aus privaten Haushaltungen Grevener Bürgerinnen und Bürger; die Abgabe ist gebührenfrei**
- **Keinen Hausmüll;** bitte wählen Sie bei regelmäßigem Bedarf eine größere Restmülltonne oder im Einzelfall gebührenpflichtige Abfallsäcke
- **Keine Gewerbeabfälle**

Abfall-/ Wertstoffart	Kurzbeschreibung mit Beispiel	Einschränkung/ Besonderheit
Grünabfall	Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt und Laub aus Garten- und Grundstückpflege; bis max. 5 cbm je Lieferung	Keine Rasensoden, kein Mutterboden, kein Wurzelwerk oder Stubben >30 cm Durchmesser
Sperrmüll	Sperrige Einrichtungsgegenstände aus privaten Haushaltungen; bis max. 3 cbm je Lieferung	Siehe auch Sperrmülldefinition im Abfallkalender
Altholz Kat. I-III	Hölzer aus dem Wohninnenbereich, unbehandelt, auch lackiert und beschichtet; bis max. 3 cbm je Lieferung	Keine mit Holzschutzmitteln behandelten Hölzer aus dem Garten- und Außenbereich
Altpapier	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibpapier, Kartonagen u.dgl.	Keine Tapetenreste, kein verschmutztes Papier (ist Restmüll)
Altmetall	Eisen- und Nichteisenmetalle	Keine Autoteile und Druckgasflaschen
Mischkunststoffe (großformatig)	Fensterrahmen ohne Glas, Jalousien, restentleerte Eimer/Kanister/Fässer, Rohre, Spielzeug, Sitzbänke, Gartenstühle, Kunststoffdachrinnen, Blumentöpfe	Kein Gummi, keine Folie, kein Styropor, kein Styrodur, kein glasfaserverstärkter Kunststoff, keine Verbundstoffe
Altglas (Depotcontainer)	Flaschen, Einmach- und Konservengläser nach Farben getrennt	Ohne Plastik/Gummideckel; Glasgeschirr ist Restmüll
Flachglas	Scheiben ohne Rahmen	Keine Glasbausteine
Folien	Verpackungsfolien	Sauber ohne grobe Anhaftungen; keine Silofolien
Styropor	Styropor aus Verpackungen	Keine Baustellen – oder Baumischabfälle
Leichtverpackungen	„Gelber Sack“ des Dualen Systems Deutschland (DSD); max. 2 Säcke pro	

	Lieferung	
Kabel	Kupferkabel mit Ummantelung	Ohne damit verbundene Elektrogeräte
Gipsreste	Gipskartonreste, Modellgips; bis max. 50 kg je Lieferung	Keine Baustellen- oder Baumischabfälle
Abfall-/ Wertstoffart	Kurzbeschreibung mit Beispiel	Einschränkung/ Besonderheit
Autoreifen	Reifen <u>ohne Felgen</u> von PKW's und Krafträdern; bis max. 4 Stück je Lieferung	Keine LKW/Schlepper-Reifen
Alttextilien	Altkleider und Schuhe	Keine stark verschmutzten Alttextilien
Bauschutt	Fliesen und Sanitärkeramik, Steine, Mörtel Beton, Gasbeton; bis max. 0,2 cbm je Lieferung	Keine gemischte Baustellenabfälle, Dämmstoffe, Schamotte und Ofenschutt
Kork	Flaschenkorken und saubere Korkreste	Keine verarbeiteten Korktapeten/-platten mit Kleber oder Lacken
CD's	Compactdiscs	Keine Hüllen (ist Restmüll)
Batterien	Haushaltsbatterien	Keine Autobatterien o.dgl.
Elektrogeräte werden getrennt nach Gruppen gesammelt		
Gruppe 1	Wärmeüberträger wie Kühl-/Gefrier- /Klimageräte, ölgefüllte Radiatoren, Wäschetrockner mit Wärmepumpen	Keine Nachtspeicherheizgeräte (zu Gruppe 4)
Gruppe 2	Bildschirmgeräte, Monitore, TV-Geräte, Laptops, Notebooks, Tablets, e-Books, LCD-Fotorahmen	Keine Kühlgeräte oder Großgeräte mit Bedienungsbildschirm (zu Gruppe 1 oder 4)
Gruppe 3	Lampen, Leuchtstoffröhren, Entladungslampen Natriumdampflampen, Metaldampflampen, Energiesparlampen	Nur das Leuchtmittel ohne Leuchte (evtl. zu Gruppe 4/5)
Gruppe 4	Großgeräte mit > 50 cm größte Kantenlänge; Waschmaschinen, Trockner*, Geschirrspüler, Elektroherde, Nachtspeicherheizgeräte auch große Maschinen, Staubsauger, E-Spielgeräte, Leuchten u. dgl.	Keine asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräte (zur Sonderabfallentsorgung) *) Trockner mit Wärmepumpen gehören zur Gruppe 1
Gruppe 5	Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, technische Medizinprodukte, Leuchten, Informations- und Telekommunikationstechnik	Nur Geräte mit einer maximalen Kantenlänge bis zu 50 cm

Bitte beachten Sie:

Die Trennung der Abfall- und Wertstoffarten ist nur dann wirtschaftlich und sinnvoll, wenn die Wertstoffe sortenrein angeliefert werden.

Das Betriebspersonal ist angewiesen, nicht zulässige Abfälle und Übermengen abzulehnen.

Bitte erkundigen sie sich daher im Zweifel vorher beim Abfallberater der TBG unter Tel. 02571/809124. Für die Benutzung des Wertstoffhofes besteht eine Benutzungsordnung, die Sie unter dem Suchwort „Benutzungsordnung“ auf der Homepage der Stadt Greven www.greven.net einsehen können. Sie liegt auch zur Einsicht am Wertstoffhof aus.“

Die vorstehende VI. Satzungsänderung zur „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung“ tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

VII. Satzungsänderung vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Greven hat am 16.12.2020 die VII. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 34/2020 am 17.12.2020 veröffentlicht.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1

Bisheriger Wortlaut:

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Wertstoffhof, am Standort Zum Wasserwerk 1, ist Teil der kommunalen Abfallentsorgung. Es werden dort nur Abfälle aus privaten Haushaltungen Grevenener Bürgerinnen und Bürger angenommen. Nicht angenommen werden Gewerbeabfall und Hausmüll. Anlieferer haben sich als Berechtigte auszuweisen. Die dort angenommenen Abfälle sowie deren qualitative und quantitative Einschränkungen sind in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführt. Die Nutzung des Wertstoffhofes ist für Berechtigte gebührenfrei. Der Bürgermeister ist ermächtigt, zum Zwecke eines ordnungsgemäßen Betriebs des Wertstoffhofes eine Benutzungsordnung zu erlassen.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - 2.1 Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen
 - 2.2 Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 - 2.3 Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
 - 2.4 Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen (1) + (2) Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

Neuer Wortlaut:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Wertstoffhof, am Standort Zum Wasserwerk 1, ist Teil der kommunalen Abfallentsorgung. Es werden dort nur Abfälle aus privaten Haushaltungen Grevenener Bürgerinnen und Bürger angenommen. Nicht angenommen werden Gewerbe- und Hausabfälle. Anlieferer haben sich als Berechtigte auszuweisen.

Die dort angenommenen Abfälle sowie deren qualitative und quantitative Einschränkungen sind in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführt.

Die Nutzung des Wertstoffhofes ist für Berechtigte gebührenfrei.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, zum Zwecke eines ordnungsgemäßen Betriebs des Wertstoffhofes eine Benutzungsordnung zu erlassen.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

2.1 Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen

2.2 Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

2.3 Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist

2.4 Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen (1) + (2) Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Bisheriger Wortlaut:

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Steinfurt, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

2.1 Einsammeln und Befördern von Restmüll

2.2 Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 7 KrWG)

2.3 Einsammeln und Befördern von Altpapier in einer kommunalen Altpapiersammlung, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt

2.4 Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll

2.5 Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mittels eines Schadstoffmobiles

2.6 Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen sowie Ausgabe des Abfallkalenders

2.7 Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

2.8 Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen sowie von Baum- und Strauchschnitt

2.9 Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

a) im Holsystem durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung

- mit Abfallgefäßen bei einer getrennten Einsammlung für den Restabfall und für den Bioabfall
- für Altpapier gebündelt, in Papiertonne oder Papiersack als eigenwirtschaftliche gewerbliche Sammlung
- für den Sperrmüll und für Rückschnitte an Bäumen und Sträuchern
- für Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG

b) im Bringsystem

- für Sperrmüll, Grünabfall und alle sonstigen in der Anlage 2 der Satzung aufgeführten Abfallarten aus privaten Haushaltungen Greven Bürgerinnen und Bürger durch eine zentrale, nach Abfallarten getrennte Erfassung am kommunalen Wertstoffhof, Zum Wasserwerk 1, Greven
- für Altpapier zusätzlich an den im Abfallkalender benannten Standorten
- für schadstoffhaltige Abfälle aus den privaten Haushaltungen durch den Einsatz eines Schadstoffmobils
- für Elektrokleingeräte zusätzlich über Depotcontainer an den im Abfallkalender benannten Standorten

Nähere Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im

Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

Neuer Wortlaut:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises Steinfurt, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

2.1 Einsammeln und Befördern von Restabfall

2.2 Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 7 KrWG)

2.3 Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen

2.4 Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mittels eines Schadstoffmobiles

2.5 Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen sowie Ausgabe des Abfallkalenders

2.6 Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

2.7 Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen sowie von Baum- und Strauchschnitt

2.8 Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

a) im Holsystem durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung

- mit Abfallgefäßen bei einer getrennten Einsammlung für den Restabfall und für den Bioabfall
- für Altpapier gebündelt, in Papiertonne oder Papiersack als eigenwirtschaftliche gewerbliche Sammlung
- für den Sperrabfall und für Rückschnitte an Bäumen und Sträuchern
- für Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG

b) im Bringsystem

- für Sperrabfall, Grünabfall und alle sonstigen in der Anlage 2 der Satzung aufgeführten Abfallarten aus privaten Haushaltungen Grevenener Bürgerinnen und Bürger durch eine zentrale, nach Abfallarten getrennte Erfassung in haushaltsüblichen Mengen am kommunalen Wertstoffhof, Zum Wasserwerk 1, Greven
- für schadstoffhaltige Abfälle aus den privaten Haushaltungen durch den Einsatz eines Schadstoffmobils
- für Elektrokleingeräte zusätzlich über Depotcontainer

Die Standorte der Container und Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt Greven bekanntgegeben.

Nähere Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 4 Abs. 3

Bisheriger Wortlaut:

Es ist verboten, schadstoffhaltige Abfälle zum Sperrmüll zu stellen oder schadstoffhaltige Abfälle im Gemeindegebiet fortzuwerfen.

Neuer Wortlaut:

(3) Es ist verboten, schadstoffhaltige Abfälle zum Sperrabfall zu stellen oder schadstoffhaltige Abfälle im Gemeindegebiet fortzuwerfen.

§ 6 Abs. 2 und 3

Bisheriger Wortlaut:

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

Neuer Wortlaut:

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken

genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7 Abs. 1 Ziffer 1.1

Bisheriger Wortlaut:

(1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1.1 soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind

Neuer Wortlaut:

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1.1 soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind

§ 10 Abs. 2 Ziffer 2.3

Bisheriger Wortlaut:

2.3 Müllsäcke aus Kunststoff (grau) nur für Restmüll in der Größe 120 l

Neuer Wortlaut:

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

2.3 Entgeltpflichtige Abfallsäcke aus Kunststoff (grau) in der Größe 120 l; Verkaufsstellen sind im Abfallkalender und auf der Homepage der Stadt Greven veröffentlicht

§ 11 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2, Abs. 2, 5 und 7

Bisheriger Wortlaut:

(1) Anzahl und Größe der Abfallgefäße von privaten Haushaltungen:

1.1 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück mit privaten Haushaltungen entsprechend dem Abfallaufkommen Behälter für Restmüll sowie organischen Abfall (Bioabfall) aufzustellen. Die möglichen Gefäßgrößen ergeben sich aus § 10 Abs. 2.

1.2 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen eine Pflicht-Restmülltonne von 40 l vorzuhalten.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf 120 Liter festgesetzt. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen durch die Stadt zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Der Behälterbedarf (Anzahl und Größe) für Abfälle zur

Beseitigung wird in Zweifelsfällen unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten der Anlage 1 ermittelt und festgesetzt.

- (5) Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen und die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird zu dem nach § 11 Abs. 1 vorhandenen Behältervolumen das nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende oder festgesetzte Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße ersetzt. Das Anbringen der „roten Karten“ erfüllt ebenfalls die Dokumentationspflicht

Neuer Wortlaut:

(1) Anzahl und Größe der Abfallgefäße von privaten Haushaltungen:

1.1 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück mit privaten Haushaltungen entsprechend dem Abfallaufkommen Behälter für Restabfall sowie organischen Abfall (Bioabfall) aufzustellen. Die möglichen Gefäßgrößen ergeben sich aus § 10 Abs. 2.

1.2 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen eine Pflicht-Restabfalltonne von 40 l vorzuhalten.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf 120 Liter festgesetzt. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen durch die Stadt zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Der Behälterbedarf (Anzahl und Größe) für Abfälle zur Beseitigung wird in Zweifelsfällen unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten der Anlage 1 ermittelt und festgesetzt.

(5) Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen und die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird zu dem nach § 11 Abs. 1 vorhandenen Behältervolumen das nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende oder festgesetzte Behältervolumen hinzugerechnet.

(7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße abgezogen und durch Restabfallgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße ersetzt. Das Anbringen der „roten Karten“ erfüllt ebenfalls die Dokumentationspflicht.

§ 12 Abs. 2 und 4

Bisheriger Wortlaut:

- (2) Passanten sowie der Straßenverkehr dürfen durch bereitgestellte Abfallbehälter, Beistellsäcke, Baum- und Strauchschnitt, sperrige Abfälle, Altpapier und Verkaufsverpackungen nicht behindert oder gefährdet werden. Gehweg und Fahrbahn dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere nach der Baum- und Strauchschnitt-Sammelaktion und Sperrmüllsammlung ist der Gehweg bzw. die Fahrbahn unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm beauftragten Dritten zu reinigen.
- (4) Dem Abfallbesitzer/-erzeuger obliegt eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG bei mit einem Müllfahrzeug nicht befahrbaren Straßen. Soweit dem Müllfahrzeug eine Zufahrt zu dem Grundstück unmöglich bzw. erheblich erschwert ist, z.B. durch Straßenbau oder polizeilicher Sperrung, sind Abfallbehälter, Beistellsäcke, Grünabfall i.S.d. § 15 Abs. 3, sperrige Abfälle i.S.d. § 16 Abs. 1 – 4, dem Müllfahrzeug in der Weise entgegen zu bringen, dass ein Einsammeln des Abfalls möglich ist. Die Stadt kann in derartigen Fällen vorübergehend einen anderen Standplatz bestimmen, von dem der Abfall eingesammelt wird. Soll ein bestehender Entleerungsstandort auf Dauer neu festgelegt werden, z.B. an der nächsten durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren Straße, entscheidet die Stadt Greven im Streitfall über die Festlegung des neuen Sammelstandortes. Dabei sind die Belange des mit der Einsammlung beauftragten Unternehmers sowie die Belange der Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Die Stadt ist nicht verpflichtet Abfälle einzusammeln, die der Abfallbesitzer/-erzeuger an Stellen zur Abholung bereitgelegt hat, die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit dem Müllfahrzeug angefahren werden können oder wodurch das Müllfahrzeug Schäden verursacht oder selber Schaden nimmt.

Neuer Wortlaut:

- (2) Passanten sowie der Straßenverkehr dürfen durch bereitgestellte Abfallbehälter, Beistellsäcke, Baum- und Strauchschnitt, sperrige Abfälle, Altpapier und Verkaufsverpackungen nicht behindert oder gefährdet werden. Gehweg und Fahrbahn dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere nach der Baum- und Strauchschnitt-Sammelaktion und Sperrabfallsammlung ist der Gehweg bzw. die Fahrbahn unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm beauftragten Dritten zu reinigen.
- (4) Dem Abfallbesitzer/-erzeuger obliegt eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG bei mit einem Abfallsammelfahrzeug nicht befahrbaren Straßen. Soweit dem Abfallsammelfahrzeug eine Zufahrt zu dem Grundstück unmöglich bzw. erheblich erschwert ist, z.B. durch Straßenbau oder polizeilicher Sperrung, sind Abfallbehälter, Beistellsäcke, Grünabfall i.S.d. § 15 Abs. 3, sperrige Abfälle i.S.d. § 16 Abs. 1 – 4, dem Abfallsammelfahrzeug in der Weise entgegen zu bringen, dass ein Einsammeln des Abfalls möglich ist. Die Stadt kann in derartigen Fällen vorübergehend einen anderen Standplatz bestimmen, von dem der Abfall eingesammelt wird. Soll ein bestehender Entleerungsstandort auf Dauer neu festgelegt werden, z.B. an der nächsten durchgängig mit dem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße, entscheidet die Stadt Greven im Streitfall über die Festlegung des neuen Sammelstandortes. Dabei sind die Belange des mit der Einsammlung beauftragten Unternehmers sowie die Belange der Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Die Stadt ist nicht verpflichtet Abfälle einzusammeln, die der Abfallbesitzer/-erzeuger an Stellen zur Abholung bereitgelegt hat, die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit dem Abfallsammelfahrzeug angefahren werden können oder wodurch das Abfallsammelfahrzeug Schäden verursacht oder selber Schaden nimmt.

§ 13 Abs. 13 und 15

Bisheriger Wortlaut:

(13) Wer wiederholt in grober Weise die zur getrennten Abfallsammlung bereitgestellten Behältnisse missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf eine weitere Gestellung des jeweiligen Behältnisses. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.

(15) Es ist verboten eigene Abfälle in andere Abfallbehälter von anderen Gebührenzahlern einzuwerfen, anzulagern und zu entsorgen. In diesen Fällen ist die Stadt berechtigt, den bisherigen eigenen Abfallbehälter für die betreffende Müllfraktion einzuziehen und gegen ein Abfallbehälter mit höheren Abfallvolumen umzutauschen

Neuer Wortlaut:

(13) Wer wiederholt in grober Weise die zur getrennten Abfallsammlung bereitgestellten Behältnisse missbräuchlich nutzt (Fehlbefüllung), hat keinen Anspruch auf eine weitere Gestellung des jeweiligen Behältnisses. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben. Für satzungswidrig befüllte Gefäße besteht keine Abfuhrverpflichtung der Stadt Greven.

(15) Es ist verboten eigene Abfälle in andere Abfallbehälter von anderen Gebührenzahlern einzuwerfen, anzulagern und zu entsorgen. In diesen Fällen ist die Stadt berechtigt, den bisherigen eigenen Abfallbehälter für die betreffende Abfallfraktion einzuziehen und gegen ein Abfallbehälter mit höheren Abfallvolumen umzutauschen.

§ 16 Abs. 1-5

Bisheriger Wortlaut:

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, zwei Mal jährlich, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, nach vorheriger Anmeldung beim beauftragten Entsorgungsunternehmen per Postkarte oder Mailformular, von seiner Grundstücksgrenze abholen zu lassen. Bei der Anmeldung sind die voraussichtliche Menge und deren Zusammensetzung anzugeben. Der Anschlussberechtigte erhält innerhalb einer Woche einen Termin zur Abholung, die innerhalb von vier Wochen erfolgt.
- (2) Sperrige Abfälle i.S.d. Abs. 1 sind die beweglichen Gegenstände, die bei der täglichen Lebensführung im Haushalt anfallen und von ihrer Größe her nicht in die Restabfalltonne passen. Sperrmüll der täglichen Lebensführung sind die Gegenstände, die bei einem Wohnungswechsel aus der Altwohnung mitgenommen werden, aber für die neue Wohnung keine Verwendung finden und dessen sich der Abfallbesitzer entledigen möchte:

Z.B. Möbel, Matratzen, Sprungrahmen oder Teppichböden, Sitzmöbel, Regalbretter, Holzbretter etc. Das längste Maß darf 2,50 m und das Gewicht je Einzelstück darf 50 kg nicht übersteigen.

Nicht hierunter fallen beispielsweise Grün- und Gartenabfälle, Fensterrahmen, Baustoffe, Baustofffolien, Silofolien, Abfälle aus Sanierungs- und Umbauarbeiten oder Reste davon, Elektrohaushalts- und Elektronik-Altgeräte, Papier, Kartonagen, Öl- oder Benzinbehälter sowie Behältnisse für Chemikalien, Farben, Lacke, Porzellan, Keramik, Kfz.-Teile etc. Hierfür sind die vorgeschriebenen Entsorgungswege zu wählen.

- (3) Sperrige Gegenstände müssen in einen zur Verladung geeigneten Zustand gebracht werden, damit sie von der Fahrzeugbesatzung von Hand und ohne erhöhtes Verletzungsrisiko verladen werden können. Die Abfälle müssen frei zugänglich für die Lader an der Grundstücksgrenze liegen. Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig bereitgestellte Abfälle.
- (4) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt vierteljährlich im gesamten Stadtgebiet. Die Abfuhr beginnt an dem jeweils im Abfallkalender ausgewiesenen Tag um 7.00 Uhr. Die sperrigen Abfälle sind bis spätestens 7.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages bereitzustellen, frühestens am Vortag. Nach der Sammlung hat der Grundstückseigentümer oder der Abfallerzeuger Reste seiner zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. die von der Sperrmüllsammlung nicht eingesammelten Abfälle im öffentlichen Verkehrsraum einzusammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Ist von dem Grundstück auf dem der Abfall bereitgestellt wurde eine Verschmutzung von angrenzenden Grundstücken zu erwarten oder eingetreten, ist der nicht abgeholte Abfall entsprechend auch von diesen zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen."
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Besitzer der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom sonstigen Abfall und insbesondere vom Sperrmüll gesondert zu entsorgen. Die Sammlung wird von der Stadt durchgeführt, die ein Holsystem und ein Bringsystem vorhält. Auf Anforderung des Abfallbesitzers/-erzeugers und gegen Gebühr (§ 21 Buchstabe b) werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Holsystem von der Stadt zur benannten Übergabestelle transportiert. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Abfallbesitzer an der Grundstücksgrenze am abgestimmten Tag rechtzeitig bereitzustellen. Abfallbesitzer/-erzeuger haben ihre Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Bringsystem zu der von der Stadt benannten Übergabestelle zu transportieren oder falls vorhanden über die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer für Elektrokleingeräte zu entsorgen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Handels oder der Stadt (über das Schadstoffmobil) zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endbenutzer (§2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt nicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Akkumulatoren und Batterien sind über den Handel oder das Schadstoffmobil zu entsorgen.

Neuer Wortlaut:

§ 16

Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, zwei Mal jährlich sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, nach vorheriger Anmeldung beim beauftragten Entsorgungsunternehmen per Postkarte oder Mailformular, von seiner Grundstücksgrenze abholen zu lassen. Bei der Anmeldung sind die voraussichtliche Menge und deren

Zusammensetzung anzugeben. Der Anschlussberechtigte erhält innerhalb einer Woche einen Termin zur Abholung, die innerhalb von vier Wochen erfolgt.

Sperrabfall kann zudem während der Öffnungszeiten am Wertstoffhof abgegeben werden.

(2) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) i.S.d. Abs. 1 sind die beweglichen Gegenstände, die bei der täglichen Lebensführung im Haushalt anfallen und von ihrer Größe her nicht in die Restabfalltonne passen, sowie Gegenstände, die bei einem Wohnungswechsel aus der Altwohnung mitgenommen werden, aber für die neue Wohnung keine Verwendung finden und dessen sich der Abfallbesitzer entledigen möchte: Z.B. Möbel, Matratzen, Sprungrahmen oder Teppichböden, Sitzmöbel, Regalbretter, Holzbretter etc. Das längste Maß darf 2,50 m und das Gewicht je Einzelstück darf 50 kg nicht übersteigen. Nicht hierunter fallen beispielsweise Grün- und Gartenabfälle, Fensterrahmen, Baustoffe, Baustofffolien, Silofolien, Abfälle aus Sanierungs- und Umbauarbeiten oder Reste davon, Elektrohaushalts- und Elektronik-Altgeräte, Papier, Kartonagen, Öl- oder Benzinbehälter sowie Behältnisse für Chemikalien, Farben, Lacke, Porzellan, Keramik, Kfz.-Teile etc. Hierfür sind die vorgeschriebenen Entsorgungswege zu wählen.

Ob Gegenstände oder Stoffe als sperrige Abfälle im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet die Stadt.

(3) Sperrige Gegenstände müssen in einen zur Verladung geeigneten Zustand gebracht werden, damit sie von der Fahrzeugbesatzung von Hand und ohne erhöhtes Verletzungsrisiko verladen werden können.

Die sperrigen Abfälle sind bis spätestens 7.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages bereitzustellen, frühestens am Vortag.

Der Sperrabfall ist auf ebener Erde an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenraum an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, sollen die sperrigen Abfälle auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig bereitgestellte Abfälle.

(4). Nach der Sammlung hat der Grundstückseigentümer oder der Abfallerzeuger Reste seiner zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. die von der Sperrabfallsammlung nicht eingesammelten Abfälle, spätestens am Folgetag des Sammeltermins, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und einer Verwertung im Sinne des (KrWG) Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuzuführen. Ist von dem Grundstück auf dem der Abfall bereitgestellt wurde eine Verschmutzung von angrenzenden Grundstücken zu erwarten oder eingetreten, ist der nicht abgeholte Abfall entsprechend auch von diesen zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen."

(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Besitzer der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom sonstigen Abfall und insbesondere vom Sperrabfall gesondert zu entsorgen. Die Sammlung wird von der Stadt durchgeführt, die ein Holsystem und ein Bringsystem vorhält. Auf Anforderung des Abfallbesitzers/-erzeugers und gegen Gebühr (§ 21 Buchstabe b) werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Holsystem von der Stadt zur benannten Übergabestelle transportiert. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Abfallbesitzer an der Grundstücksgrenze am abgestimmten Tag rechtzeitig bereitzustellen. Abfallbesitzer/-erzeuger haben ihre Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Bringsystem zu der von der Stadt benannten Übergabestelle zu transportieren oder falls vorhanden über die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer für Elektrokleingeräte zu entsorgen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterie-Entsorgung des Handels oder der Stadt, über den kommunalen Wertstoffhof oder das Schadstoffmobil, zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

S 21 1. Absatz

Bisheriger Wortlaut:

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW Abfallentsorgungsgebühren erhoben.

Im Einzelnen:

(a)

• Restmüllgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2020 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	118
14-tägige Abfuhr	60	146
14-tägige Abfuhr	80	175
14-tägige Abfuhr	120	231
14-tägige Abfuhr	240	400
14-tägige Abfuhr	1.100	1.667
wöchentliche Abfuhr	1.100	3.210

• Biogefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2020 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	38
14-tägige Abfuhr	56	43
14-tägige Abfuhr	80	48
14-tägige Abfuhr	116	57
14-tägige Abfuhr	240	86

Neuer Wortlaut:

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW Abfallentsorgungsgebühren erhoben.

Im Einzelnen:

(a)

• Restmüllgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2021 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	120
14-tägige Abfuhr	60	148
14-tägige Abfuhr	80	176
14-tägige Abfuhr	120	231
14-tägige Abfuhr	240	396
14-tägige Abfuhr	1.100	1.638
wöchentliche Abfuhr	1.100	3.146

• Biogefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2020 in Euro
-------------	--------------------	---------------------

14-tägige Abfuhr	35	38
14-tägige Abfuhr	56	43
14-tägige Abfuhr	80	48
14-tägige Abfuhr	116	57
14-tägige Abfuhr	240	86

§ 31 Abs. 1 Buchstabe k)

Bisheriger Wortlaut:

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- k) die Abfälle entgegen § 13 Abs. 4 nicht in die vorgegebenen Abfallbehälter, Sammelcontainer einfüllt, oder bei Sperrmüll der vorgegebenen Sammlungsform und Sammlungsart zuführt und als „wilde Müllkippe“ unsortiert in den öffentlichen Raum oder an Containerstandorten ablagert.

Neuer Wortlaut:

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- k) die Abfälle entgegen § 13 Abs. 4 nicht in die vorgegebenen Abfallbehälter, Sammelcontainer einfüllt, oder bei Sperrabfall nicht der vorgegebenen Sammlungsform und Sammlungsart zuführt und als „wilde Müllkippe“ unsortiert in den öffentlichen Raum oder an Containerstandorten ablagert.

§ 32

Es wird ergänzt:

Die VII. Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 2

Änderung der Anmerkungen zu

- Grünabfall, Sperrmüll, Altholz Kat. I-III, Altpapier, Leichtverpackungen, Gipsreste, Autoreifen, Bauschutt, CDs und
- Text unter „Bitte beachten Sie“

Bisheriger Wortlaut:

„Was nimmt der kommunale Wertstoffhof an?“

- **Nur Abfälle aus privaten Haushaltungen Grevenener Bürgerinnen und Bürger; die Abgabe ist gebührenfrei**
- **Keinen Hausmüll**; bitte wählen Sie bei regelmäßigem Bedarf eine größere Restmülltonne oder im Einzelfall gebührenpflichtige Abfallsäcke
- **Keine Gewerbeabfälle**

Abfall-/ Wertstoffart	Kurzbeschreibung mit Beispiel	Einschränkung/ Besonderheit
Grünabfall	Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt und Laub aus Garten- und Grundstückpflege; bis max. 5 cbm je Lieferung	Keine Rasensoden, kein Mutterboden, kein Wurzelwerk oder Stubben >30 cm Durchmesser
Sperrmüll	Sperrige Einrichtungsgegenstände aus privaten Haushaltungen; bis max. 3 cbm je Lieferung	Siehe auch Sperrmülldefinition im Abfallkalender
Altholz Kat. I-III	Hölzer aus dem Wohninnenbereich, unbehandelt, auch lackiert und beschichtet; bis max. 3 cbm je Lieferung	Keine mit Holzschutzmitteln behandelten Hölzer aus dem Garten- und Außenbereich
Altpapier	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibpapier, Kartonagen u.dgl.	Keine Tapetenreste, kein verschmutztes Papier (ist Restmüll)
Leichtverpackungen	„Gelber Sack“ des Dualen Systems Deutschland (DSD); max. 2 Säcke pro Lieferung	
Gipsreste	Gipskartonreste, Modellgips; bis max. 50 kg je Lieferung	Keine Baustellen- oder Baumischabfälle
Autoreifen	Reifen <u>ohne Felgen</u> von PKW's und Krafträdern; bis max. 4 Stück je Lieferung	Keine LKW/Schlepper-Reifen
Bauschutt	Fliesen und Sanitärkeramik, Steine, Mörtel Beton, Gasbeton; bis max. 0,2 cbm je Lieferung	Keine gemischte Baustellenabfälle, Dämmstoffe, Schamotte und Ofenschutt
CD's	Compactdiscs	Keine Hüllen (ist Restmüll)

Bitte beachten Sie:

Die Trennung der Abfall- und Wertstoffarten ist nur dann wirtschaftlich und sinnvoll, wenn die Wertstoffe sortenrein angeliefert werden.

Das Betriebspersonal ist angewiesen, nicht zulässige Abfälle und Übermengen abzulehnen.

Bitte erkundigen sie sich daher im Zweifel vorher beim Abfallberater der TBG unter Tel. 02571/809124.

Für die Benutzung des Wertstoffhofes besteht eine Benutzungsordnung, die Sie unter dem Suchwort „Benutzungsordnung“ auf der Homepage der Stadt Greven www.greven.net einsehen können.

Sie liegt auch zur Einsicht am Wertstoffhof aus."

Neuer Wortlaut:

„Was nimmt der kommunale Wertstoffhof an?“

- Keinen Hausabfall; bitte wählen Sie bei regelmäßigem Bedarf eine größere Restabfalltonne oder im Einzelfall gebührenpflichtige Abfallsäcke
- Alle Abfälle nur in haushaltsüblichen Mengen

Abfall-/Wertstoffart	Kurzbeschreibung mit Beispiel	Einschränkung/Besonderheit
Grünabfall	Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt und Laub aus Garten- und Grundstückpflege; bis max. 5 cbm	Keine Rasensoden, kein Mutterboden, kein Wurzelwerk oder Stubben >30 cm Durchmesser
Sperrabfall	Sperrige Einrichtungsgegenstände aus privaten Haushaltungen; bis max. 3 cbm je Lieferung	Keine Haushaltsauflösungen; siehe auch Definition der sperrigen Abfälle im Abfallkalender
Altholz Kat. I-III	Hölzer aus dem Wohninnenbereich, unbehandelt, auch lackiert und beschichtet; bis max. 3 cbm	Keine mit Holzschutzmitteln behandelten Hölzer aus dem Garten- und Außenbereich
Altpapier	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibpapier, Kartonagen u.dgl.	Keine Tapetenreste, kein verschmutztes Papier (ist Restabfall)
Leichtverpackungen	„Gelber Sack“ des Dualen Systems Deutschland (DSD); max. 2 Säcke	
Gipsreste	Gipskartonreste, Modellgips; bis max. 50 kg	Keine Baustellen- oder Baumischabfälle
Autoreifen	Reifen ohne Felgen von PKW's und Krafträdern; bis max. 4 Stück	Keine LKW/Schlepper-Reifen
Bauschutt	Fliesen und Sanitärkeramik, Steine, Mörtel Beton, Gasbeton; bis max. 0,2 cbm	Keine gemischte Baustellenabfälle, Dämmstoffe, Schamotte und Ofenschutt
Sperrabfall	Sperrige Einrichtungsgegenstände aus privaten Haushaltungen; bis max. 3 cbm	Siehe auch Definition der sperrigen Abfälle im Abfallkalender
Altpapier	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibpapier, Kartonagen u.dgl.	Keine Tapetenreste, kein verschmutztes Papier (ist Restabfall)
CD's	Compactdiscs	Keine Hüllen (ist Restabfall)

Bitte beachten Sie:

Die Trennung der Abfall- und Wertstoffarten ist nur dann wirtschaftlich und sinnvoll, wenn die Wertstoffe sortenrein angeliefert werden. Das Betriebspersonal ist angewiesen, nicht zulässige Abfälle und Übermengen abzulehnen. Bei Wiederholungen kann Hausverbot erteilt werden. Bitte erkundigen sie sich daher im Zweifel vorher beim Abfallberater der TBG unter Tel. 02571/809124. Für die Benutzung des Wertstoffhofes besteht eine Benutzungsordnung, die Sie unter dem Suchwort „Benutzungsordnung“ auf der Homepage der Stadt Greven www.greven.net einsehen können. Sie liegt auch zur Einsicht am Wertstoffhof aus.

VIII. Satzungsänderung vom 15.12.2021

Der Rat der Stadt Greven hat am 15.12.2021 die VIII. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 31/2021 am 15.12.2021 veröffentlicht.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Bisheriger Wortlaut:

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW Abfallentsorgungsgebühren erhoben.

Im Einzelnen:

(a)

• Restmüllgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2021 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	120
14-tägige Abfuhr	60	148
14-tägige Abfuhr	80	176
14-tägige Abfuhr	120	231
14-tägige Abfuhr	240	396
14-tägige Abfuhr	1.100	1.638
wöchentliche Abfuhr	1.100	3.146

• Biogefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2020 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	38
14-tägige Abfuhr	56	43
14-tägige Abfuhr	80	48
14-tägige Abfuhr	116	57
14-tägige Abfuhr	240	86

Neuer Wortlaut:

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW Abfallentsorgungsgebühren erhoben.

Im Einzelnen:

Restabfallgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2022 in Euro
14- tägige Abfuhr	40	124
14- tägige Abfuhr	60	150
14- tägige Abfuhr	80	177
14- tägige Abfuhr	120	231
14- tägige Abfuhr	240	392
14- tägige Abfuhr	1.100	1.608
wöchentliche Abfuhr	1.100	3.084

Bioabfallgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2022 in Euro
14- tägige Abfuhr	35	39
14- tägige Abfuhr	56	43
14- tägige Abfuhr	80	49
14- tägige Abfuhr	116	57
14- tägige Abfuhr	240	86

Inkrafttreten

Die vorstehende VIII. Satzungsänderung zur „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung“ tritt zum 01.01.2022 in Kraft.